Gemeinde Kirchheim b. München

Satzung der Gemeinde Kirchheim b. München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) sowie Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München folgende

Satzung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Kirchheim b. München mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2
Einfriedungen

(1) Entlang der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind offene Einfriedungen zulässig. (Keine Mauern, Wände und wandähnliche Einfriedungen). Die Eingangsseiten oder Vorgärten sind von Einfriedungen freizuhalten, ausgenommen sind Eingangsseiten oder Vorgärten mit einer Größe über 18 Quadratmeter.

(2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind alle offenen Einfriedungsarten zulässig (keine Mauern, Wände, wandähnliche Einfriedungen oder Gabionen). Zur Durchlässigkeit für Kleintiere ist bei Einfriedungen eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm einzuhalten. Lebende Hecken aus heimischen Gewächsen, wie z. B. Hainbuche, Feldahorn, Rotbuche oder Eibe (keine Thujen und Scheinzypressen), sind zulässig. Abweichend hiervon sind Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern, Reihenhäusern und Gebäuden von Hausgruppen bis zu einer Höhe von maximal 2 Meter und einer Tiefe bis zu maximal 3 Meter zulässig.

(3) Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von max. 1,20 m, (gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche des Baugrundstücks) nicht überschreiten. Lebende Hecken dürfen eine Höhe von max. 2,00 m nicht überschreiten.

(4) Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Ausgeschlossen ist außerdem das Anbringen, Bespannen oder sonstige Verkleiden der Einfriedungen mit Matten, Kunststoffplatten, Planen, Folien oder ähnlichem Material. Das Anbringen von Werbeanlagen an der Einfriedung, sowie die Verwendung greller Farben ist unzulässig. Auf Art. 8 BayBO wird hingewiesen.

(5) Einfriedungen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist auszuschließen bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dazu gehören insbesondere das Beseitigen von Überwuchs, sowie die Gewährleistung einer ausreichenden Übersicht beim Ein- und Ausfahren in den angrenzenden Verkehrsraum (Freihaltung von Sichtdreiecken).

§ 3
Abweichungen

(1) Bei verfahrensfreien Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO entscheidet nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO die Gemeinde Kirchheim b. München über eine Befreiung von dieser Satzung.

(2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Kirchheim b. München nach Maßgabe des Art. 63 BayBO Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen erteilen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 verstößt.

§ 5
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Einfriedungssatzung vom 08.08.2000 sowie deren 1. Änderung vom 26.03.2009 außer Kraft.

Kirchheim b. München, 16.05.2018

.....

Maximilian Böltl
Erster Bürgermeister

(Siegel)